



II-1274 der Belagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/39-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Wien, am 2. Juli 1980

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 Wien

546/AB

1980-07-02

zu 539/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. KÖNIG, Dr. LEITNER und Genossen haben am 7. Mai 1980 unter der Nr. 539/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Weitergabe von Schülerbeihilfenanträgen mit unverschlüsselten Angaben über familiäre und finanzielle Verhältnisse der Eltern zur EDV-mäßigen Aufbereitung durch die Locherei des Gefangenenhauses II in Wien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Empfehlungen hat das EDV-Subkomitee im Bundeskanzleramt, über jene vom Rechnungshof im TB 1978 zitierte hinaus, zur Bearbeitung von Daten durch Arbeitsbetriebe von Gefangenенanstalten seit der Einbringung des Datenschutzgesetzes als Regierungsvorlage im Parlament am 17. 12. 1975 gegeben?
2. Welche Stellungnahme beziehen Sie zu diesen Empfehlungen des EDV-Subkomitees im Bundeskanzleramt?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Das Landesgericht für Strafsachen hat bereits 1972 das EDV-Subkomitee darüber informiert, daß im Rahmen des Gefangenenhauses II Datenerfassungskapazitäten für den Bundesbereich zu

- 2 -

sehr günstigen Bedingungen zur Verfügung stehen. Das EDV-Subkomitee hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1972 unter Anwesenheit von Vertretern des Rechnungshofes und der beiden externen von den politischen Parteien nominierten Experten diese Mitteilung einstimmig zur Kenntnis genommen. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz wurden in der Folge die Ressortvertreter des EDV-Koordinationskomitees mehrmals, zuletzt im September 1976, auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Datenerfassungsarbeiten im Zuge des Resozialisierungsprogrammes für Strafgegangene durch das Landesgerichtliche Gefangenенhaus Wien II übernommen werden. Gleichzeitig wurden die Ressorts gebeten, "diese kostenmäßig sicher günstige Möglichkeit zu berücksichtigen".

Dieser allgemeinen Empfehlung folgend haben verschiedene Dienststellen des Bundes in direktem Kontakt mit dem Landesgerichtlichen Gefangenенhaus die näheren Details für die Übernahme von Datenerfassungsarbeiten abgesprochen und in der Folge einen entsprechenden Auftrag vergeben.

Die Bundesministerien sind im Zuge der Befassung der Datenerfassungsstelle im Landesgerichtlichen Gefangenенhaus als Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 Datenschutzgesetz zu verstehen. Im öffentlichen Bereich obliegt es dem örtlich und sachlich zuständigen Organ als Auftraggeber zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines Verarbeiters vom Standpunkt der schutzwürdigen Interessen von Betroffenen und der öffentlichen Interessen zulässig erscheint. Die rechtliche Absicherung solcher Überlegungen hat seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes am 1. Jänner 1980 durch den Abschluß von Datenschutzverträgen gemäß § 13 Abs. 2 Datenschutzgesetz (wobei eine Übergangsvorschrift gemäß § 58 Abs. 11 DSG bis 1. Juli 1980 besteht) zu erfolgen.

- 3 -

Der rechtlichen Verantwortung und Entscheidung des Auftraggebers kann von anderen Dienststellen nicht vorgegriffen werden. Dies ist sachlich vor allem darin begründet, daß nur der Auftraggeber selbst beurteilen kann, in welchem Maß die personenbezogenen Daten, die er verarbeiten lassen will, besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Auftraggeber mit dem Verarbeiter einen Datenschutzvertrag abzuschließen, in dem besondere Sicherheitsvorschriften festgelegt werden können.

Die Datenerfassungsstelle im Landesgerichtlichen Gefangenenumfang stellt eine Verarbeitungseinrichtung dar, da gemäß § 3 Z.6 Datenschutzgesetz der Vorgang des Erfassens unter den Begriff der Verarbeitung zu subsumieren ist. Eine Besonderheit ist jedoch darin zu sehen, daß hier Personen für die Datenerfassung eingesetzt werden, die aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Im allgemeinen arbeiten zwölf Strafgefangene im EDV-Betrieb. Die meisten Daten sind nicht personenbezogen. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich zum Teil um codiertes Material, sodaß der mit der Arbeit beschäftigte Strafgefangene einen Klartext nicht erkennen kann. Aber auch bei den personenbezogenen Daten, bei denen ein Name im Klartext aufscheint, ist es aus organisatorischen Gründen dem Strafgefangenen nicht möglich, Aufzeichnungen zu machen, oder Ablichtungen anzufertigen. Der Arbeitsbetrieb steht nämlich unter ständiger Aufsicht eines Justizwachebeamten, der sowohl zur Arbeitsstelle als auch zur Unterkunft der mit der Eingabe befaßten Strafgefangenen Zutritt hat.

Während in der Erfassungsstelle des Landesgerichtlichen Gefangenenumfangs unter der Aufsicht von Beamten die Erfassungsarbeiten durchgeführt werden, ist dies bei privaten Unternehmen - denen es nicht verboten ist, vorbestrafte Personen

- 4 -

einzusetzen – selbstverständlich nicht der Fall. Überdies ist es in den meisten Fällen gar nicht bekannt, ob bei privaten Datenerfassungsunternehmen Vorbestrafte eingesetzt werden.

Ein weiteres wesentliches Kriterium besteht darin, daß die Datenerfassungsstelle im Landesgerichtlichen Gefangenenumhaus als Verarbeiter im öffentlichen Bereich strengerem Bestimmungen unterliegt. So wird innerhalb der vom § 58 Abs. 10 DSG vorgegebenen Übergangszeit eine Betriebsordnung gemäß § 10 DSG, die der Zustimmung der Datenschutzkommission bedarf, erlassen werden.

Den Bundesdienststellen wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz empfohlen, soweit sie die Datenerfassungsstelle beim Landesgerichtlichen Strafgefangenenumhaus in Anspruch nehmen wollen, besondere Sicherheitsmaßnahmen je nach dem Sensibilitätsgrad der Daten mit dem Bundesministerium für Justiz zu vereinbaren.

Es besteht daher keine Veranlassung, den seinerzeitigen Hinweis des Bundeskanzleramtes, die Datenerfassungskapazität im Landesgerichtlichen Gefangenenumhaus in Anspruch zu nehmen, aufgrund des Datenschutzgesetzes zu revidieren. Dies umso mehr, als gerade durch das Datenschutzgesetz die Voraussetzungen vorgeschrieben sind, unter denen die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung unter Einhaltung der besonderen Sicherheitsbestimmungen je nach Art der Daten sichergestellt werden müssen. Selbstverständlich obliegt es jedem Auftraggeber, bei allfälligen Bedenken aufgrund einer besonders hohen Sensibilität der Daten andere Verarbeiter damit zu trauen.

